



Herrn Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 18. Februar 2021  
Bezug: Mein Schreiben vom  
2. November 2020  
Anlagen: 1

**Referat Pet 4**  
**BMAS (Arb.), BMJV, BMVg**

**Frau Schünemann**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32478  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

#### **Kurzarbeitergeld**

**Pet 4-19-11-8151-038971** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat Ihr Anliegen geprüft und in diese Prüfung auch eine Stellungnahme der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – einbezogen, die ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben übersende.

In dieser Stellungnahme hat das BMAS zu Ihrer Petition umfassend Stellung genommen.

Die Ausführungen des BMAS sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Ausschussdienst daher zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Es ist deshalb beabsichtigt, dem Petitionsausschuss vorzuschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Innerhalb der nächsten 6 Wochen haben Sie jedoch die Möglichkeit, dem Abschluss des Verfahrens zu widersprechen und entscheidungserhebliche Einwendungen gegen die mitgeteilten Feststellungen und Wertungen vorzubringen.

Ihre Petition wird als erledigt abgeschlossen und dem Petitionsausschuss zur Bestätigung vorgelegt, wenn Sie dem Abschluss des Verfahrens nicht innerhalb der Frist widersprechen. Eine weitere Nachricht erhalten Sie dann nicht mehr.



Für die Prüfung weiterer Aspekte zu Ihrem Vorbringen, die über das bisherige Anliegen Ihrer Eingabe hinausgehen, steht Ihnen ein erneutes Petitionsverfahren zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schünemann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Schünemann



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

IIb 1

bearbeitet von:  
Jens Weger

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6903  
Fax +49 30 18 527-506903

jens.weger@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 27. Januar 2021

AZ: IIb 5 -45/Mitzlaff

**Kurzarbeitergeld;**  
**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 28. September 2020**  
**Ihr Schreiben vom 2. November 2020**  
**Pet 4-19-11-8151-038971**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert, das Kurzarbeitergeld nicht erst ab dem vierten oder siebten Bezugsmonat, sondern bereits ab dem ersten Bezugsmonat zu erhöhen.

Die Forderung des Petenten ist abzulehnen.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und dient der Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Mit dem Kurzarbeitergeld steht ein Leistungssystem zur Verfügung, das Beschäftigte in der Krise in Beschäftigung hält und es gleichzeitig Unternehmen ermöglicht, nach Überwindung der Krise schnell wieder zur ursprünglichen Betriebsleistung zurückzukehren, weil eingearbeitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sofort zur Verfügung stehen.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Entgeltersatzleistung für ausgefallenes Arbeitsentgelt aufgrund eines unvermeidbaren Arbeitsausfalls. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes bestimmt sich zum einen nach der Höhe des ausgefallenen Entgeltes (Nettoentgeltdifferenz nach § 106 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) und zum anderen nach dem prozentualen Leistungssatz, der grundsätzlich dem Leistungssatz bzw. dem erhöhten Leistungssatz des Arbeitslosengeldes entspricht.

Um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern, wurde das Kurzarbeitergeld als pandemiebedingte Sonderregelung befristet erhöht, um Einkommenseinbußen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere bei einem erheblichen Entgeltausfall erfahren, abzufedern. Für Beschäftigte mit einem Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent beträgt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat 80 Prozent (bzw. 87 Prozent). Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz vom 3. Dezember 2020 wurde die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Eine weitergehende Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, bereits ab dem ersten Bezugsmonat, kommt nicht in Betracht.

Das Kurzarbeitergeld soll nach der grundsätzlichen gesetzlichen Konzeption einen nur vorübergehenden Arbeitsausfall bis zur Wiederaufnahme der vollen Betriebstätigkeit abfedern. Dem entsprechend ist auch der Entgeltausfall grundsätzlich nur von vorübergehender Natur. Dabei dürfte es für die Betroffenen umso weniger belastend sein, je kürzer der Entgeltausfall andauert. Ein erhöhtes Kurzarbeitergeld ab dem ersten Bezugsmonat ist daher nicht erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen der Versichertengemeinschaft auch nicht vertretbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber als weitere pandemiebedingte Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld die Möglichkeit eines anrechnungsfreien Zuverdienstes während des Bezuges von Kurzarbeitergeld geschaffen hat. Bis zum 31. Dezember 2021 wird das Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, den sogenannten 450-Euro-Jobs, nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Beschäftigte haben damit die Möglichkeit, einen Entgeltausfall durch die Aufnahme eines Minijobs teilweise auszugleichen.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag  
Weger

Beglaubigt

*Tobias Weger*  
Tarifbeschäftigte



Anlagen